
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 2

Samstag, den 14. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 2-4	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
Seite 4	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2016
Seite 5/6	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Gebiet des Kreises Mettmann -Festlegung eines Beobachtungsgebietes-
Seite 6/7	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Jagd von Ringeltauben im Kreis Mettmann
Seite 7	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 8	Kreis Mettmann	Anlage zur Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest -Kartenausschnitt mit Beobachtungsgebiet-
Seite 9	Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Kreis Mettmann**Öffentliche Zustellung von Bescheiden**

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 15.12.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an

Frau

Slavica Bajunovic

letzte bekannt Anschrift: Werdener Str. 2, 42551 Velbert

angeordnet.

Der **Bescheid vom 15.12.2016** in der Veterinärangelegenheit **Aktenzeichen 39-11-393502-196/16** kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 29. Dezember 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Brinkhoff

Für Herrn Firat Yazici,

zuletzt wohnhaft/zuletzt bekannte Anschrift:

Frintroper Str. 3 in 45355 Essen

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.01.2017, Aktenzeichen: 36-13/ME-LM1999.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 04. Januar 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Wolter

Öffentliche Zustellung

Für die nachstehend genannten Personen liegen beim Kreis Mettmann, Rechts- und Ordnungsamt, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, Schriftstücke zur Abholung bereit. Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das jeweilige Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der z. Z. geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Az. 32-32	Name,Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
216032401	Methorst, Gert	NL-3432 ZO NIEUWEGEIN, Spuisluis 7
216033089	Dan, Marius Viorel	47166 Duisburg, Alleestraße 42
216034300	Aziri, David	MK-1000 SKOPJE, Bitpazarka 80/2
216035372	Sikharulidze, Zurabi	GE-2001 TBILISI, Ulianovstr. 32
216036477	Kohlhoff, Harald	K-12101 PHNOM PENH, Street 244 Nr. 5
216036737	Tahiri, Aziz	MA-EL MANSOUR-RABAT, Av. Des FAR Hay El Manzeh Yacoub 427
216036807	Dinesh, Maked	USA-24153 SALEM, 123 Niblick DR
216037112	Nassen, Damian	42781 Haan, Neustraße 17
316053348	Suliman, Selati	44623 Herne, An der Kreuzkirche 5, 1. OG
316058118	Jaboulie, Baraa Ahmad	10713 Berlin, Hohenzollerndamm 33 Apt. 502
316065775	Latovic, Asmer	71254 Ditzingen, Marktstr. 26
316071968	Yildirim, Kemal Deniz	NL-2130 AR HOOFDDORP, Troelstralaan 34
316073671	Sehen, Fiodor	PL-65-011 ODESSA, ul. Uspenska Vulytsia 63
316073946	Klink, Eeuwit Jan	NL-1058 BE AMSTERDAM, Hoofdweg 68
316078825	Bijvank, Jeroen	NL-7522 BS ENSCHEDE, Kottendijk 233
316079995	Radi, Ahmed	F-75012 PARIS, 6 Rue Pierre bourdan – batiment 14
316081371	Birsen, Sahin	51069 Köln, Diepeschrather Str. 29
316083993	Esser, Sarah	40223 Düsseldorf, Merkurstr. 48
316084662	Cernelea, Denis	RO-2002 CHISINAU, Muncesti Str. 54
316086466	Hasiuk, Oelksandr	PL-39-603-KREMENCZUK, Sedowa 22
316086497	Ten Hof, Frank	NL-7004 CH DOETINCHEN, Papaverstraat 23
316086748	Tanase, Mircea	RO-00000 MUN. BUZAU/ RUMÄNIEN, Depozizului 16
316086961	Ikbal, Hanane	53173 Bonn, Plittersdorfer Str. 5
316087302	Mukuba, Ketii	F-51100 REIMS, 14 Rue Gambetta,
316088251	Lena, Enriko	NL-2993 EL BARENDRECHT, Reuchlinhoven 82
316089879	Beres, Viorel-Ovidiu	RO-MUN-TIRGU-MURES, Str. Transilvania Nr. 4, AP. 3
316090187	Motan, Ion	RO-080625 GIURGIU, Str. Megru Voda 80
316090420	Katu, Sandra	B-1070 ANDERLECHT, Rue du Sillon 96 0083
316090483	Askav, Dlovan Hassan	GB-DE 142 P BURTON UPON TRENDR, 12 Horninglow Road
316090668	Ivaylo, Aleksandrov	BG-VIDIN, Svoboda 44
316090992	Brooke, David	USA-WOODDALE, IL60191, 855 N Wood Dale Rd.

Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße	Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
316091106	Dural, Mustafa	B-4000 LIÈGE, Rue Hubert-Goffin 175 0011	316099199	Karacay, Niyazi	NL-7007 GR DOETINCHEM, Bosstraat 57
316091231	Perrucci, Aldo	I-NAPOLI, Via Emilio Scaglione 21	316099677	Haimzon, Nir	IL-79864 MOSHAV, Moshav Arugot 13
316091387	Amedi, Shvan	S-171 47 SOLNA, Klippgatan 16 C	316099742	Kaya, Mustafa	TR-BURSA, OSB Aliosmodn Blv. 2 Sock No5
316091417	Bakach, Fouad	F-59760 GRANDE-SYNTHE, 7 Rue des Domaine des sables	316099758	Skorocjodov, Roman	EST-10507 TALLIN, Radiku 8 B/2-13
316091790	Wfabc, Nandor	H-KIO TOKAJ, Favolci 47	316099765	Alshammari, Abdullah M F E	KWT-KUWAIT CITY, Block 1 Street 18 House 12
316091798	Sayan, Claudiu Ioan	RO-MUN CĂMPIATURZII JUD CLUJ, Griyiteistr. bz. L op 22	316099965	Weis, Christian	AUS-2047 DRUMMOYNE/NSW, Drummoyne Ave 18
316091992	Zayas, Raymond	USA-60191 WOODDALE IL, 855 N Wood Dale Rd.	316100074	Gurbanov, Agil	AZ-1116 BAKU, Bineqadi 7 District
316092170	Vedder, Volker H	NL-2554 HM'S-GRAVENHAGE, Zandzeggelaan 183	316100081	Givici, Buelent	TR-41400 DIULOVASI KOCAELI, Mermerciler San Sit. 1 Cad 26 Sok No. 7
316093231	Yaakoubi, Mohamed	NL-3554 GW UTRECHT, Muiderslotplantsoen 20	316100190	Linders, Bas	SGP-466502 SINGAPORE, 455 Upper East Coast Road
316094425	Ghouly, Abdel	F-72000 MELUN, 1 Square Lamarkie	316101374	Dupuit, Adrien	F-76000 ROUEN, Rue De Buffon 58 b
316094534	Ecir, Iltzer	TR-34710 KADITZORY/ ISTANBUL, Muhurdar Cad Tezer Ant No. 81/4	316101448	Rajmund, Marjan	44145 Dortmund, Stahlwerkstr. 35
316095085	Mohammad, Rafiq	Q-AFU DOHA-QUATAR, House No. 8 Malpk Bin Anas	316101463	Ballard, Samuel	USA-2601 SWAVECREST CT, Little Elm TX75068-0000
316095351	Morgan, Michael	USA-92705 SANTA ANA, CA. 18682 Beachmont Ave.	316101720	Sadawi, Waiel	CDN-H3M 2T6 MONTREAL QC 11905 Boul de Lacadie
316095446	Smodlaka, Hrvoje	42489 Wülfrath, Goethestraße 59	316101760	Banijamli, Sejed Mustafa	IR-TEHERAN, Teheranparks 192 Str. 91
316095501	Mubarak, Aiz Helal	Q-96464 DOHA, Po BOX 96464	316102064	Stroea, Costinel-Dragos	RO-52333 INCORESTI, Incoresti 62
316096244	Difan, Song	VR-100084 BEIJING, 1-2-501 Jiayihao Shucun Rd	316102366	Jonasson, Bornbjoern	IS-0221 HATNANFORDER, Blikaas 11
316096296	Dezair, Gijsbert E	NL-5211 BX 'S- HERTOGENBOSCH, van Diepenbeeckstraat 3	316102929	Andric, Jana	SRB-11000 BELGRAD, Sonje Marinkovic 6
316096319	Alltschekow, Michael	50996 Köln, Kirchbaumweg 28a	316103430	Wardanyan, Boris	ARM-VORONESCH WARONOWSKI BABROW, Puskina 490
316096505	Grosu, Eduard	RO-99999 VASLUI, Stefan Cel Mare 37	316103728	Stupljarić, Vahid	SRB-36310 SJENICA; Neznanik Junaka 38
316098060	Al Jarrah, Abdelsettar	NL-6533 RS NIJMEGEN, Bijenkorf 4	316103754	Almansoori, Khalifa Nasser Murarak Salmeen	UAE-ALAIN, Shakhboot bin Sultan Haus 40
316098064	Naseer, Saddal	USA-11561 LONG BEACH, 10 Franklin BLVD	316104692	Gasanov, Rakhman	GE-00000 BOLNISI/GEORGIEN Zemo-Azkevani 2
316098121	Sarikus., Feriha	CH-4313 MÖHLIN, Bachstr. 6	316104779	Lokman, Kanat	TR-ISTANBUL, Playyolu Cad. Sanatclar Koysit
316098152	Mazera, Yurii	UA-02232 ULJOW, Ul. Balzaka 68/108	316104817	Lojak, Tomaz	SLO-1215 MEDVODE, Cesta na Svetje 34 A
316098264	Holub, Ihar	LT-BOBRUISK BELARUS, Komsomolskij Skr 29-2	316104834	Hecking, Oliver	USA-28226-3393 CHARLOTTE 4106 Banfield PI
316098346	Menz, Albert Michael	59425 Unna, Vaersthausener Straße 30	316105552	Sariduman, Hakki Uner	TR-06550 ANKARA, Birlik Mah 448 Cad 58/B Cankaya
316098438	Alnapbi, Khaled Abdulla Sulaiman	UAE-RAS ALKHAIMAH, Alnawkeei Street 22	316105911	Ibragimovi, Aslan	GE-TBILIS/GEORGIEN, Lisi Ozero 6
316098691	Devadze, Merab	GE-0103 TIFLIS, Telawi Straße 68	316106099	Maazaoui, Mohamed Karim	TN-99999 MORNAGHYA, Khartoum Street 60
316098731	Lak, Mhadi	IR-TEHERAN, Pamchal Tower 8 th Floor No. 809 Chitger Comm.	316106187	Dokhoian, Sarkis	RUS-03435 ARMAMVIR, Leniner Str. 7
316098783	Reina, Oscar	CO-BOGOTA, CRA 29-10-33	316106193	Balba, Alfred	AL-00000 TIRANA/ALBANIEN Gjik Kuqali 5
316098949	Müller, Steffen	CDN-H3H 1J2 MONTREAL, QUEBEL, 2151 Lincoln Ave 12A	316106472	Kurtic, Predrag	SRB-00000 LEBANE/SERBIEN Vojvode Misica 12
316099135	Ostafilchuk, Orest	UA-54469 ZERNAWZY, Holowna 7	316106521	Bacher, Johann	A-8741 FISCHING, Silberrain 12
316099136	Bodak, Greg	USA-61111 LOVES PARK, IL. 5200 Zenith Parkway	316107346	Salianj, Nelson	AL-5000 BERAT, Cetiret 28
316099148	Miladi, Badrane	F-13005 MARSEILLE, 28 Rue du Capitaine Galinat			

Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
901600097	Holub, Ihar	BY-220096 MINSK, Ul. Plehanova 32, bei 1-212

Mettmann, den 11. Januar 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Im Auftrag
König

**Für Herrn Leszek Roman Szczesniak
zuletzt wohnhaft/zuletzt bekannte Anschrift:
Auf dem Kolkbruch 5 in 40724 Hilden**

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.130, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 05.01.2017, Aktenzeichen: 36-13/ME-ZQ 666.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Januar 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Richter

**Für Herrn Rafal Niewinny
zuletzt wohnhaft/zuletzt bekannte Anschrift:
Szkolna 19, 78641 Rzeszyca**

liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.050, 40822 Mettmann, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.01.2017, 36-22-24/Sti/Niewinny

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 04. Januar 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heinz

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2017

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich die nachstehenden Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2017 durchgeführt wird:

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, den **24.04.2017** um 15.00 Uhr in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Raum 1.601, statt. Die landeseinheitliche Festlegung dieses Termins erfolgte durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Jagdbehörde.

Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **26.04. bis 28.04.2017** vorgesehen. Die Prüfung findet in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Raum 1.601, statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ein Prüfungstag gestrichen werden.

Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Dienstag, den **25.04.2017**, beginnend um 09.00 Uhr auf dem Schießstand Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Zulassung zur Jägerprüfung

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **23.02.2017** unter Beifügung eines Führungszeugnisses, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf, bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Der Anmeldung sind noch ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d.h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250 € (30 € Zulassungsgebühr sowie 220 € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2017

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird in diesem Jahr voraussichtlich am **31.07.2017** stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **30.05.2017** bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung zur Jägerprüfung beträgt 30 €; für jeden Prüfungsteil werden 80 € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190 €).

Mettmann, den 30. Dezember 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
König

Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel
im Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung des Erregers der Aviären Influenza werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- I. Es wird ein Beobachtungsgebiet mit folgenden Begrenzungen festgelegt:
 - im Westen:**
Entlang der Stadtgrenze zu der Landeshauptstadt Düsseldorf
 - im Norden:**
Beginnend Kreisgrenze (Höhe Morper Straße, Erkrath), Richtung Osten bis zur Bahnstrecke, von dort weiter auf Morper Straße / Düsseldorf Straße (Erkrath) Richtung Osten, weiter auf Neanderstraße (Erkrath), Richtung Süden auf Kreuzstraße (Erkrath), Richtung Osten in die Hölderlinstraße (Erkrath), weiter Richtung Osten bis zur BAB 3
 - im Osten:**
Entlang BAB 3 Richtung Süden bis zum Autobahnkreuz Hilden, BAB 46 Richtung Westen bis Überhaan (Erkrath) die BAB 46 kreuzt
 - im Süden:**
Überhaan (Erkrath) Richtung Süden folgend, weiter auf Giesenheide (Hilden), Kosenberg (Hilden) Richtung Westen folgend, Bruckenstraße (Hilden) Richtung Süden, weiter auf Regerstraße (Hilden) Richtung Westen, auf die Gerresheimer Straße (Hilden) Richtung Süden, weiter auf Schalbruch (Hilden) Richtung Westen bis zur Kreisgrenze
- II. Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänse sowie Tauben werden **im gesamten Gebiet** des Kreises Mettmann bis auf Weiteres untersagt.
- III. Wer Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der zuständigen Veterinärbehörde, dem Amt für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str 26, 40822 Mettmann, Telefon 02104 99 1957, Telefax 02104 99 4953, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
Die Meldepflicht der Geflügelhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>, Kontakt: Telefon: 0251 28982-0, Fax: 0251 28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de) bleibt hiervon unberührt.
- IV. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung besteht und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Amtes für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann vom 21.12.2016 zur Aufstellungspflicht im gesamten Gebiet des Kreises Mettmann verwiesen.
- V. Für das Beobachtungsgebiet gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung folgende Schutzmaßnahmen:
 1. Wer einen Hund oder eine Katze hält oder zu halten hat, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
 2. Gehaltene Vögel dürfen aus einem Bestand im Beobachtungsgebiet für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets nicht verbracht werden.
 3. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 4. Federwild darf für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets nur mit der Genehmigung oder aufgrund der Anordnung der Veterinärbehörde gejagt werden.
- VI. Die sofortige Vollziehung der unter I. bis V. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung sowie der Gebietsfestlegung wird gemäß § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensverordnung angeordnet.
- VII. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- VIII. Die Allgemeinverfügung wird unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erlassen und kann insbesondere bei veränderter Tierseuchenlage jederzeit widerrufen werden.

Sachverhalt

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtbezirk 8, Stadtteil Unterbach, ist bei einem im Umfeld des Unterbacher Sees tot aufgefundenen Wildvogel (Schwan) am 03.01.2017 der Verdacht der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung wurde der Virus H5N8 am 06.01.2017 bestätigt, wodurch der **Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln** amtlich festgestellt worden ist. In einem Radius von 3.000 Metern um den Fundort sowie ausgedehnt auf die angrenzenden Risikogebiete wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf Teile von Erkrath und Hilden.

Auf die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza wird hingewiesen. Die Aufstallpflicht gilt weiterhin im gesamten Kreisgebiet unabhängig vom Beobachtungsgebiet und weiterer Maßnahmen.

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **"Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet"** gut sichtbar angebracht.

Begründung zu I. sowie III. bis V.

Durch virologische Untersuchung des CVUA-RRW vom 03.01.2017 wurde bei einem am Unterbacher See gefundenen Wildvogel (Schwan) aviäres Influenza-A-Virus des Subtypus H5 nachgewiesen. Weitere Untersuchungen des Friedrich-Löffler-Instituts bestätigten am 06.01.2017 den Subtyp H5N8. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festzustellen. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet. Die Persistenz des Geflügelpest-Erregers in Wildvogelpopulationen stellt ein wesentliches Infektionsrisiko für Haltungen von Hausvögeln dar.

Ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so hat die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 1 und 3 der Geflügelpest-Verordnung um den Fundort des Wildvogels Restriktionszonen (Sperrbezirk und / oder Beobachtungsgebiet) festzulegen und in diesen gemäß § 56 in Verbindung mit den §§ 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung tiergesundheitliche Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und umzusetzen. Bei der hier durchgeführten Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein tiergesundheitlich relevanter Betriebe, ebenso wie das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Vogel zugehört, berücksichtigt.

Das Geflügelpest-Seuchengeschehen schreitet in NRW und in zahlreichen weiteren Bundesländern sowohl bei Wild- als auch bei gehaltenen Vögeln mit sich täglich verändernder Sachlage weiter voran. Aufgrund des Seuchengeschehens in Nordrhein-Westfalen war zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 das bis dahin nur für Velbert beschränkte Aufstallungsgebot für Geflügelhalter auf das gesamte Kreisgebiet erweitert worden. Nun ist in Düsseldorf der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel erstmals amtlich festzustellen. Da für die Größe des Beobachtungsgebiets ein Radius von 3.000 Metern um den Fundort maßgeblich ist, erstreckt sich das Beobachtungsgebiet auch auf Teile der Städte Erkrath und Hilden. Es wird daher im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, einzelne vorgenannte Maßregelungen und deren Dauer gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung zu intensivieren, um die Gefahr einer möglichen Einschleppung des Geflügelpest-Erregers von Wildvögeln auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu verringern.

Begründung zu II.

Das Geflügelpest-Eintragsrisiko in eine Geflügelhaltung und die Verschleppungsgefahr des Erregers über direkte und indirekte Personen- und Tierkontakte sind bei öffentlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Geflügel besonders groß, unvermeidbar und von unabsehbarem Ausmaß. Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage hat die Veterinärbehörde zu prüfen, ob und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen dieses Risiko ausreichend sicher kontrolliert werden kann.

Im Hinblick darauf dass aufgrund eines erhöhten Seuchenrisikos kürzlich ein landesweites Aufstallungsgebot anzuordnen war und die Persistenz des Geflügelpesterregers über einen positiven Wildvogelbefund nachgewiesen wurde, ist es u. a. erforderlich, Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art im gesamten Kreisgebiet gemäß § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten.

Dem öffentlichen Interesse an dem effektiven Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage sowie dem Interesse der Landwirtschaft am Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch die Verbreitung durch Tierseuchen unterliegen wirtschaftliche und kulturelle Interessen an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

Begründung zu VI. - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und ggfls. gesundheitlichen Folgen einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist.

Die Gefahr der Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-)Tierhaltungen und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchsetzen kann, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die genannten Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Begründung zu VII.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in VII. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26 in 40822 Mettmann, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens kostet für Sie nur insoweit Gebühren und Auslagen, wenn und soweit Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird (vgl. § 15 Abs. 3 Gebührengesetz NRW). In diesem Falle wird die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung erhoben. Das gilt auch dann, wenn die Gebühr für die Sachentscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder ist er nur teilweise erfolglos, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Verfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle eines Widerspruchs befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Das für das gesamte Kreisgebiet geltende Aufstellungsgebot gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 hat weiter Bestand. Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wird hingewiesen. Sämtliche Geflügelhalter müssen demnach u.a. sicherstellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind. Es wird empfohlen, an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und stets damit feucht zu halten. Auch ist sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und

dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.

Auf die Verpflichtung jedes Geflügelhalters zur Aufklärung und Anzeige eines Verdachtes auf das Vorhandensein von Geflügelpest bei von ihm gehaltenen Vögeln gemäß § 4 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 4 des Tiergesundheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Telefon 02104 99 1957, Telefax 02104 99 4953, Email: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de, sofort zu melden.

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Anlage: Kartenausschnitt mit Beobachtungsgebiet (Seite 8)

Mettmann, den 09. Januar 2017

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Jagd von Ringeltauben im Kreis Mettmann

- Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2451) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Mettmann in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober 2017 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls zukünftig die Jagd ausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig.

Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.
5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), SGV. NRW. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet.

Gründe

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen. Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr, kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu stellen.

Mettmann, den 10. Januar 2017

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Jarzombek

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3000689012

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Januar 2017

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

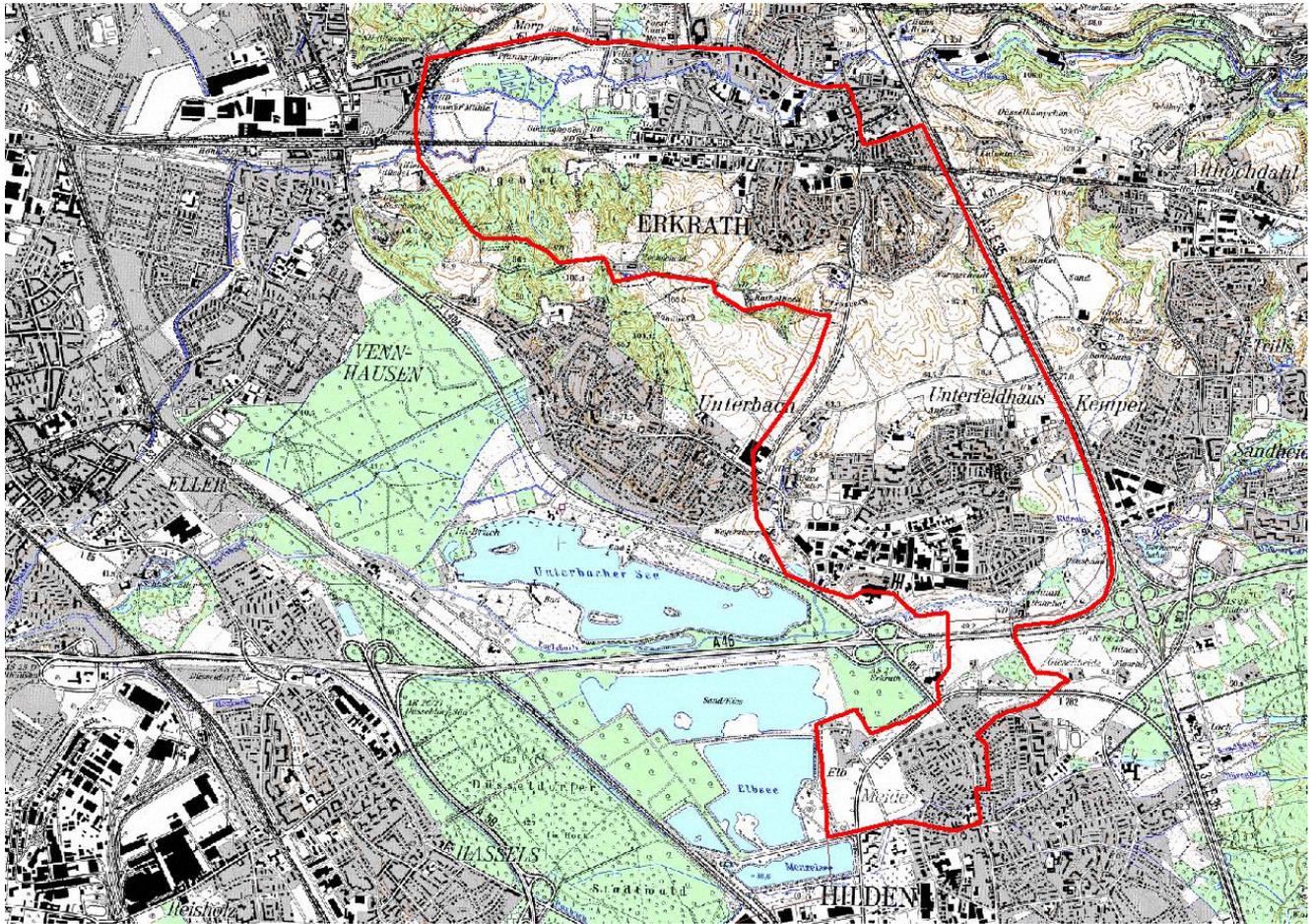
Die Sparkassenbücher Nr.:	alt 21109312	neu 3000029656
	3001370612	
	alt 30945190	neu 3001446917
	alt 28751400	neu 4000088932

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Januar 2017

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Anlage zur Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel
im Gebiet des Kreises Mettmann
Festlegung eines Beobachtungsgebietes



**Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden**

In der Schulverbandsversammlung vom 19.12.2016 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2015 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Vorstandsvorsteher für das Kalenderjahr 2015 Entlastung erteilt.

Aktiva	Jahresabschluss zum 31.12.2015	Passiva	
Anlagevermögen	21.709.551,20	Eigenkapital	12.922.335,79
Immaterielle Vermögensgegenstände	782,68	Allgemeine Rücklage	12.873.379,92
Sachanlagen	21.708.768,52	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	48.955,87
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.430.270,79	aus Vorjahren	
Schulen	21.430.270,79	des laufenden Jahres	48.955,87
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	86.333,24	Sonderposten	7.883.741,42
Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.164,49	für Zuwendungen	7.883.741,42
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	Rückstellungen	4.529,97
Finanzanlagen	0	Sonstige Rückstellungen	4.529,97
Umlaufvermögen	313.227,55	Verbindlichkeiten	1.212.171,57
Vorräte	0	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.072.291,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.935,30	vom privaten Kreditmarkt	1.072.291,08
Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.552,45
Privatrechtliche Forderungen	1.935,30	Sonstige Verbindlichkeiten	36.104,64
Liquide Mittel	311.292,25	Erhaltene Anzahlungen	25.223,40
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0
Bilanzsumme	22.022.778,75	Bilanzsumme	22.022.778,75

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11. Januar 2017

Claudia Schlottmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung